

Samtgemeinde Lengerich

Landkreis Emsland



Begründung mit Umweltbericht zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich (Kompensationsflächen)

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 951012
Fax: 05951 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Büro für Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Richard Gertken
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 95100
Fax: 05951 951020
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

Inhalt	Seite
1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	3
1.1 GELTUNGSBEREICH	3
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS	3
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE	4
2 RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP)	4
2.2 DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN	5
3 GRUNDZÜGE DER PLANUNG	6
3.1 GEPLANTE DARSTELLUNG	6
3.2 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG	6
4 UMWELTBERICHT	6
4.1 EINLEITUNG	6
4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes	6
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes	7
4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete	9
4.2 BESTANDSAUFNAHME	9
4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)	9
4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft	10
4.2.2.1 Naturraum	10
4.2.2.2 Landschaftsbild	10
4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten	12
4.2.2.4 Klima / Luft	13
4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften	13
4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	15
4.3 PROGNOSE UND MAßNAHMEN	16
4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz	16
4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	16
4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild	16
4.3.2.2 Boden / Wasser	17
4.3.2.3 Klima / Luft	18
4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften	18
4.3.2.5 Wirkungsgefüge	18
4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB	19
4.3.2.7 Bilanzierung der einzelnen Teilgebiete	19
4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	22
4.3.4 Wechselwirkungen	23
4.3.5 Nullvariante	23
4.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)	24
4.5 SONSTIGE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	24
4.6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	25
4.6.1 Methodik	25
4.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	25
4.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	25
5 ABWÄGUNGSERGEBNIS	26
6 VERFAHREN	27
ANLAGEN	28

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich umfasst 5 Teilgebiete in den Mitgliedsgemeinden Handrup (Teilgebiet 1) und Lengerich (Teilgebiete 2-5).

Teilgebiet 1

Das Teilgebiet 1 mit einer Größe von ca. 1,4 ha befindet sich südlich des Lengericher Weges und westlich der Andervenner Straße. Das Gebiet wird im Westen durch die Straße „Zum Peddenhoek“ und im Osten durch den „Hestru-per Mühlenbach“ begrenzt.

Teilgebiete 2 und 3

Die Teilgebiete 2 und 3 umfassen eine Größe von insgesamt ca. 4,1 ha und befinden sich südöstlich der Ortslage von Lengerich östlich der Frerener Straße (L 66). Die Flächen grenzen im Norden an die Straße „Zum Peddenhoek“ an. Diese Straße begrenzt auch im Westen die Teilfläche 3. Im Osten werden die durch einen Graben getrennten Teilgebiete durch den Graben „Lotter Bee-ke“ begrenzt.

Teilgebiet 4

Das Teilgebiet 4 befindet sich südlich von Lengerich südlich der Straße „Sud-derweh“ westlich des „Saller See“. Die Fläche liegt nördlich einer Wegetrasse, welche unmittelbar östlich des Teilgebietes in den Uferweg um den „Saller See“ einmündet.

Das Teilgebiet 4 besitzt eine Flächengröße von ca. 0,67 ha.

Teilgebiet 5

Das Teilgebiet 5 in einer Größe von ca. 0,38 ha befindet sich südlich der Teilgebiete 2 und 3 östlich der Frerener Straße und nördlich der Wegeverbindung „Auf der Heese“.

Die genaue Lage und Abgrenzungen der Teilgebiete 1-5 ergeben sich aus der Planzeichnung.

1.2 Anlass und Erfordernis

Die Teilgebiete 2 und 3 wurden im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt und sollten der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Die Flächen wurden jedoch bislang noch nicht als Kompensationsfläche beansprucht und werden ackerbaulich genutzt.

Die beiden Flächen liegen unmittelbar südlich bzw. östlich einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Der neue Eigentümer der Hofstelle möchte die landwirtschaftliche Tätigkeit wieder ausweiten und beantragt, hierfür die hofnahen und damit für eine Bewirtschaftung günstigen Flächen (Teilgebiete 2 und 3) zu beanspru-

chen. Im Gegenzug sollen Flächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet (Teilgebiete 1, 4 und 5 sowie sonstige Kompensationsflächen) für Kompensationszwecke zur Verfügung gestellt werden.

Nach Auffassung der Samtgemeinde ist diese Zielsetzung sinnvoll, zumal die Teilflächen 2 und 3 für eine Kompensation noch nicht in Anspruch genommen und die Maßnahme noch nicht realisiert wurde. Sie möchte daher im Bereich der Teilgebiete 1, 4 und 5 als Ersatz für die Teilgebiete 2 und 3 neue Kompensationsflächen darstellen. Zusätzlich erforderlicher Kompensationsbedarf kann im Bereich weiterer Kompensationsflächen/-pools ausgeglichen werden.

1.3 Städtebauliche Ziele

Neben der Berücksichtigung der Belange gem. § 1 Abs. 6 BauGB wird mit der vorliegenden Bauleitplanung insbesondere das folgende Ziel verfolgt:

- die Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft und des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

2 Rahmenbedingungen

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im RROP 2010 des Landkreises Emsland sind weite Teile der Flächen südlich von Lengerich als Vorbehaltsgebiet für die Erholung dargestellt. Dieser Bereich umfasst auch alle Teilgebiete (Flächen 1-5) der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Der Bereich westlich des „Saller Sees“ und damit u.a. das Teilgebiet 4 ist als Vorbehaltsgebiet für die Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung dargestellt.

Das Teilgebiet 1 ist zudem als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, aufgrund hohen Ertragspotenzials, dargestellt.

Die Teilgebiete 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiet für die Grünlandentwicklung dargestellt.

Die nördlich bzw. westlich der Teilgebiete verlaufenden Straßen „Zum Peddenhoek“ bzw. „Sudderweh“ sind als regional bedeutsame Radwege dargestellt.

2.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lengerich sind die Teilgebiete 1, 4 und 5 als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Teilflächen 2 und 3 sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

2.3 Örtliche Gegebenheiten

Teilgebiet 1

Das Teilgebiet 1 wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt und grenzt östlich an den Weg „Zum Bummert“. Westlich des Weges schließen sich neben einem Gebäude und einer Waldfläche ackerbaulich genutzte Flächen an.

Unmittelbar östlich der Fläche verläuft der „Hestruper Mühlenbach“:

Südöstlich sowie ca. 200 m südwestlich befindet sich jeweils eine Hofstelle. Nördlich verläuft in ca. 100 m Entfernung die Straße „Lengericher Weg“. Entlang der Straße befinden sich vereinzelt weitere Gebäude und Hofstellen.

Ansonsten ist das Gebiet von intensiv ackerbaulich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Teilgebiete 2 und 3

Die Teilgebiete 2 und 3 stellen sich ebenfalls als intensiv ackerbaulich genutzte Flächen dar. Zwischen den Flächen verläuft ein Graben. Zudem befindet sich hier eine landwirtschaftliche Hofstelle. Auch südlich angrenzend befinden sich neben landwirtschaftlich genutzten Flächen zwei weitere Hofstellen.

Östlich der Teilgebiete verläuft das Gewässer „Lotter Beeke“ und nördlich sowie westlich angrenzend die Straße „Zum Peddenhoek“. Daran schließen sich jeweils landwirtschaftlich genutzte Flächen an. In ca. 100 m Entfernung südwestlich befindet sich eine größere Waldfläche.

Teilgebiet 4

Das Teilgebiet 4 befindet sich westlich angrenzend zum Erholungsgebiet „Saller See“. Am südlichen Rand des Teilgebietes verläuft eine Wegetrasse, die von einem Graben begleitet wird. Dieser Graben begrenzt auch östlich die Teilgebietsfläche, welche sich als Ruderalflur darstellt.

Die östlich angrenzenden Flächen sind locker mit Bäumen bestanden. Daran schließt sich der „Saller See“ an. Südöstlich befindet sich am See eine Wochenendaussiedlung.

Westlich schließen sich, neben einem Wohnhaus, Ackerflächen an.

Ca. 150-200 m nordwestlich befindet sich an der Straße „Sudderweh“ eine landwirtschaftliche Hofstelle.

Teilgebiet 5

Das Teilgebiet 5 liegt südlich der Teilgebiete 2 und 3, östlich der Frerener Straße und nördlich der Wegeverbindung „Auf der Heese“. Die Fläche wird wie die sich unmittelbar südlich anschließende Fläche intensiv ackerbaulich genutzt. Unmittelbar westlich schließt sich eine Waldfläche an. Am nördlichen und östlichen Rand der Fläche verlaufen Wege, die z.T. von Gehölzstrukturen begleitet werden.

3 Grundzüge der Planung

3.1 Geplante Darstellung

Mit der vorliegenden Planung soll die bisherige Darstellung der Teilgebiete 2 und 3 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgehoben und die Flächen sollen entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Für die Teilgebiete 1, 4 und 5 soll im Gegenzug eine Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgen, um die Flächen für Kompensationsmaßnahmen nutzen zu können.

3.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erreichbarkeit der Teilgebiete ist im Fall der Teilflächen 1-3 über die Straße „Am Peddenhoek“ bzw. „Zum Bummert“ gegeben. Das Teilgebiet 5 ist über den von Norden nach Süden, westlich des Teilgebietes 3 verlaufenden Abschnitt der Straße „Zum Peddenhook“ erschlossen. Beim Teilgebiet 4 ist die Erreichbarkeit über den Weg „Zum Windmühlenberg“ und einen unbefestigten Weg gewährleistet.

Die Errichtung von Erschließungsanlagen (Verkehrsflächen, Trinkwasser, Schmutzwasser, Strom, Gas) in den Teilgebieten ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Bodenversiegelungen sind ebenfalls nicht vorgesehen. Anfallendes Oberflächenwasser kann weiterhin vor Ort versickern.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll, wie bereits beschrieben, in den Teilgebieten 2 und 3 die im Rahmen der 25. Änderung erfolgte Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgehoben werden und wieder eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft erfolgen.

Dadurch kann die derzeitige intensive ackerbauliche Nutzung mit möglichen negativen Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung (Bodenverdichtung, Erosion, Stoffeinträge) auf den Flächen unverändert fortgeführt werden. Weitergehende Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben sich daher durch die Planung nicht.

Die Teilgebiete 1, 4 und 5 werden im Gegenzug aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen, bzw. es wurden entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen bereits durchgeführt. Diese Teilgebiete sollen daher im Flächen-

nutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden.

Zusätzlich erforderlicher Kompensationsbedarf wird auf weiteren Kompensationsflächen ausgeglichen.

In den Teilgebieten sind derzeit keine baulichen Anlagen vorhanden und auch keine Anlagen vorgesehen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten- und Lebensgemeinschaften oder Landschaftsbild erwarten lassen.

Auf das Schutzgut Mensch bezogene Immissionen, die in die Teilgebiete einwirken, sind nicht zu berücksichtigen, da in allen Teilgebieten kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist. Erhebliche Emissionen, die von diesen Teilgebieten ausgehen, sind nicht zu erwarten.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG)

Das NAGBNatSchG bezieht sich zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten

Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Die Teilflächen des Plangebietes sind nicht als schutzwürdige oder nach dem BNatSchG geschützte Bereiche gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) sind die überwiegenden Teilflächen des Plangebietes als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet.

In solchen Bereichen sollten laut LRP allgemeingültige Maßnahmen zur Verbesserung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“ für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

Das Teilgebiet 1 ist zusammen mit der unmittelbar nördlich angrenzenden Fläche als Integrationsfläche 1. Priorität als Fläche für eine Naturschutznutzung (Kompensationsfläche) dargestellt.

Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für die Teilflächen des Plangebietes und ihre nähere Umgebung nicht ausgewiesen.

Die Aussagen des LRP werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Samtgemeinde Lengerich hat keinen Landschaftsplan aufgestellt, es gelten daher die Vorgaben des LRP.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen wie z.B. Lärm, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete

Die Teilflächen des Plangebietes liegen nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiet) oder einem EU- Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht zu erwarten. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 (1) BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

Die Teilgebiete 1-5 sind unbebaut. Die Flächen 1-3 und die Fläche 5 werden ackerbaulich genutzt. Die Fläche 4 stellt sich als Ruderalflur dar.

In der näheren Umgebung der Teilgebiete befinden sich jeweils vereinzelte landwirtschaftliche Hofstellen. Südöstlich des Teilgebietes 5 befindet sich in einer Entfernung von ca. 170 m ein Transportunternehmen. Ansonsten sind gewerbliche Betriebe oder Anlagen in der Umgebung der Teilgebiete nicht vorhanden.

Die nächstgelegenen übergeordneten Straßen halten jeweils Abstände von mindestens 200 m bis über 2 km zu den Teilgebieten ein.

4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

4.2.2.1 Naturraum

Die Teilflächen 1, 2, 3 und 5 sind der naturräumlichen Haupteinheit „**Lingener Land**“ und dabei der naturräumlichen Untereinheit „**Wettruper Geestinseln**“ zuzuordnen.

Bei den Wettruper Geestinseln handelt es sich um ein zwischen zwei Vorsprüngen der Bippener und Backumer Berge gelegenes Talsandgebiet, welches von mehreren Geestinseln durchsetzt ist. Auf den sandigen, meist stärker podsolierten Böden der Geestinseln liegen die Äcker auf alten Eschen. Hier häufen sich auch die Siedlungen. Auf den umgebenden Talsandflächen dagegen, deren meist stark podsolierte, z.T. noch heute verheidete Böden unter Grundwassereinfluss stehen, lösen Nadelforsten (ehemals feuchte Stieleichen-Birkenwälder), Heideflächen, um jüngere Siedlungen – meist Einzelgehöfte – sich gruppierende Äcker und eingestreutes Grünland einander ab. Einzelne schmale, das Gebiet durchziehende kleine Niederungen enthalten Flachmoore mit etwas ertragreicherem Grünland als auf den feuchten Heideböden. Der Naturraum neigt stellenweise zu Nebelbildung.

Die Teilfläche 4 gehört ebenfalls zur naturräumlichen Haupteinheit '**Lingener Land**' ist aber hier der naturräumlichen Untereinheit '**Backumer Berge**' zuzuordnen.

Bei dieser naturräumlichen Einheit handelt es sich um einen, das Brögberner Talsandgebiet einrahmenden Endmoränenbogen, der aus vorwiegend sandigen, mehr oder weniger stark podsolierten, trockenen Böden besteht und nur am Rande und seinem nördlichen, in das Haselünner Becken hineinragenden Zipfel auf Geschiebelehm anehmige bis lehmige Böden geringeren Podsolierungsgrades enthält. Die Sandgebiete sind natürliche Stieleichen-Birkenwald-Standorte, die mittlerweile fast ausschließlich in Nadelforste umgewandelt sind. Die Bereiche mit Geschiebelehm stellen Buchen-Traubeneichen-Waldgebiete dar und werden heute als Acker genutzt. In diesen Bereichen liegen auch die Siedlungen.

(Quelle: Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme, M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg/Lingen, 1959)

4.2.2.2 Landschaftsbild

Teilgebiet 1

Das Landschaftsbild dieses Teilgebietes wird in erster Linie geprägt durch die hier vorhandene großflächige Ackernutzung und die vorhandene Hofstelle südöstlich des Plangebietes. In östliche und südliche Richtung setzt sich die ackerbauliche Nutzung weiter fort. Der am östlichen Rand des Plangebietes verlaufende Hestruper Mühlenbach ist im Bereich des Plangebietes als gliederndes Element in der Landschaft nicht erkennbar, da er von keinerlei Gehölzstrukturen begleitet wird. In nördliche Richtung wird das Landschaftsbild geprägt durch den in West-Ost-Richtung verlaufenden Lengericher Weg und

den sich daran vereinzelt anschließenden Gebäuden und Hofstellen. Die Fläche zwischen dem Plangebiet und dem Lengericher Weg wird ebenfalls als Ackerfläche genutzt. Am westlichen Rand des Teilgebietes verläuft die Straße „Zum Bummert“. Die sich daran westlich anschließende Fläche wird von einem Gehölzbestand eingenommen, der sich aus Laub- und Nadelgehölzen zusammensetzt. Am nördlichen Rand dieses Gehölzbestandes befindet sich ein Wohngebäude. Die weiter westlich gelegenen Flächen werden wiederum ackerbaulich genutzt.

Teilgebiete 2 und 3

Auch in diesem Bereich bestimmt die ackerbauliche Nutzung das Bild der Landschaft. Als landschaftsbildprägendes Element ist der größere Waldbestand südwestlich in einiger Entfernung zu den Teilgebietsflächen zu beschreiben. Eine Hofstelle mit umgebendem Gehölzbestand befindet sich am nördlichen Rand außerhalb der Teilgebiete. Die Straße „Zum Peddenhoek“ am nördlichen und am westlichen Rand der Teilgebiete wird ebenfalls von Gehölzstrukturen begleitet. Diese Gehölzstrukturen begrenzen nach Norden und nach Westen hin den Blick in die freie Landschaft. Auch die Hofstelle südlich der Teilgebiete ist vor allem nordöstlich von altem Gehölzbestand umgeben. Diese Hofstelle prägt das Landschaftsbild in südliche Richtung. Die Lotter Beeke am östlichen Rand des Teilgebietes 2 wird als gliederndes Landschaftselement nicht wahrgenommen, da sie von keinerlei Gehölzstrukturen begleitet wird.

Teilgebiet 4

Das Landschaftsbild im Bereich dieser Teilgebietsfläche wird vorrangig bestimmt durch den unmittelbar angrenzend vorhandenen Saller See mit seinen südwestlich, südlich und östlich angrenzenden Ferienhausgebieten, die durch Gehölzstrukturen z.T. stark durchgrünt sind. Die Teilgebietsfläche stellt sich als Ruderalfläche dar. Am südlichen Rand verläuft ein unbefestigter Weg, der ebenfalls von Gehölzstrukturen begleitet wird. Das Landschaftsbild in diesem Bereich ist aufgrund der Nähe zum Saller See und der hier vorhandenen, den See umgebenden Gehölzstrukturen, von besonderer Wertigkeit hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Teilgebiet 5

Das Landschaftsbild im Bereich dieses Teilgebietes wird im Wesentlichen geprägt durch die vorhandenen Waldflächen unmittelbar westlich, nordwestlich und südöstlich zwischen der vorhandenen Hofstelle und dem hier vorhandenen Gewerbebetrieb. Der Weg am nördlichen Rand der Teilgebietsfläche wird ebenfalls beidseitig von Gehölzstrukturen begleitet. In südliche, nördliche und nordöstliche Richtung setzt sich die ackerbauliche Nutzung des Teilgebietes weiter fort.

4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Gemäß Kartenserver des LBEG (Bodenübersichtskarte 1 : 50.000) liegt im Bereich der Teilfläche 1 (Zum Bummert) ein Tiefumbruchboden vor. Im Bereich der Teilflächen 2, 3, 4 und 5 hat sich aus dem anstehenden Sand und lehmigen Sand ein Gleyboden entwickelt.

Beim Tiefumbruchboden handelt es sich um einen Ackerbaustandort mit einem mittleren Ertragspotential. Er besitzt eine gute Durchlüftung und Dränung in den Sandbalken und ein hohes Wasserspeichervermögen in den Torfbalken. Ein geringes bis mittleres Nährstoffspeichervermögen und eine Auswaschungsgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen charakterisiert des Weiteren diesen Bodentyp. Er ist zudem erosionsgefährdet durch Wind.

Beim Gleyboden handelt es sich um einen typischen Grünlandstandort. Der Boden besitzt ein geringes Ertragspotential und ist weniger verdichtungsempfindlich. Im Frühjahr ist er z.T. zu nass und besitzt dadurch eine schlechte Durchlüftung und Erwärmung. Ein geringes Wasser- und Nährstoffspeichervermögen, eine mittlere kapillare Aufstiegsrate aus dem Grundwasser und eine Auswaschungsgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen sind weitere Charakteristika dieses Bodentyps.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

b) Wasserhaushalt

Innerhalb und angrenzend zu den Teilflächen des Plangebietes befinden sich keine natürlich entstandenen Oberflächengewässer. Am östlichen Rand außerhalb der Teilfläche 1 verläuft der „Hestruper Mühlenbach“ als im Regelprofil ausgebauter Bach. Zwischen den Teilflächen 2 und 3 verläuft ein Graben und am östlichen Rand außerhalb der Teilfläche 2 verläuft die „Lotter Beeke“.

Östlich und südlich der Teilfläche 4 verläuft ein Graben, der das Oberflächenwasser der angrenzenden Ackerflächen in die, auf der südlich des Teilgebietes 4 befindlichen Polderfläche leitet, so dass nur vorgereinigtes Oberflächenwasser in den „Saller See“ geleitet wird.

Gemäß Kartenserver des LBEG liegt im Bereich aller fünf Teilgebietsflächen eine Grundwasserneubildungsrate von 201 – 250 mm im Jahr vor.

Das Schutzpotential gilt aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potentiellen Schadstoffen zu schützen im Bereich der Teilflächen 1, 2 und 3 als „gering“, im Bereich der Teilfläche 5 als „mittel“ und im Teilgebiet 4 als „hoch“. Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

c) Altlasten

Der Samtgemeinde Lengerich liegen zur Zeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich in den Teilflächen 1-5 Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

4.2.2.4 Klima / Luft

Die Teilflächen des Plangebietes liegen klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und sind der grundwassernahen, ebenen Geest sowie der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest zuzuordnen. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Osnabrück, 1975)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft) auch nicht annähernd. Kleineräumige Belastungen durch verkehrsreiche Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1 : 50.000) würde sich entsprechend der Bodenverhältnisse im Bereich der Teilfläche 1 bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung ein Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes entwickeln. Bei aktueller Ackernutzung ist eventuell auch ein Übergang zum Flattergras- und Waldmeister-Buchenwald denkbar.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rot-Buche dominierten Schlussgesellschaft kämen hier Hänge-Birke, Zitter-Pappel, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche und Eberesche natürlicherweise im Plangebiet vor.

Im Bereich der Teilflächen 2, 3, 4 und 5 würde sich ein Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes mit Übergängen zum Flattergras-Buchenwald

entwickeln. Als natürlicherweise vorkommende Baumarten kämen hier zu den zuvor genannten Arten noch die Hainbuche und die Winterlinde dazu.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)

Beschreibung der einzelnen Teilgebiete

Teilgebiet 1

Die Teilfläche 1 stellt sich im November 2012 als **Grasackerfläche** dar. Die Fläche wird häufig gedüngt und gemäht, so dass krautige Pflanzen stark zurücktreten. Südlich der Fläche schließt sich eine kleinere Hofstelle mit einer hofnahen und als Weide genutzten Grünlandfläche an. Die nördlich angrenzende Fläche stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme noch als Maisfläche dar. Sie wurde aber mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt und soll als Sukzessionsfläche der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Das vorliegende Teilgebiet 1 bleibt ebenfalls als Sukzessionsfläche der natürlichen Entwicklung überlassen.

Teilgebiete 2 und 3

Die Teilgebiete 2 und 3 wurden im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes als **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** dargestellt. Die Bereiche sollten der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Auf ca. 63 % der Fläche sollte durch Geländemodellierungen ein abwechslungsreicher und vielfältiger Landschaftsraum mit feuchten, wechselfeuchten und trockenen Zonen entstehen. Zur Zeit der Bestandsaufnahme (November 2012) werden beide Teilflächen aber noch intensiv ackerbaulich genutzt.

Teilgebiet 4

Die westlich des Saller Sees gelegene Fläche des Teilgebietes 4 (Flurstück 2/3, Flur 56, Gemarkung Lengerich) stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme als **Ruderalfläche** dar. Diese Fläche ist in Abstimmung mit dem Landkreis Emsland, im Zusammenhang mit der südlich angrenzenden Fläche, die als Polderfläche für die Vorreinigung des in den Saller See abfließenden Oberflächenwassers hergestellt wurde, aus der Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen worden. Diese Fläche steht für eine Kompensation zur Verfügung.

Teilgebiet 5

Das Teilgebiet 5, südlich der Teilgebietsflächen 2 und 3 stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme (Oktober 2016) zusammen mit der unmittelbar südlich angrenzenden Fläche als intensiv ackerbaulich genutzte Fläche dar. Die unmittelbar westlich sich anschließende Fläche stellt sich zusammen mit der nördlichen Fläche als Nadelwaldbestand dar. Dieses Teilgebiet steht für eine Kompensation zur Verfügung.

Fauna

Da die Teilgebiete 2 und 3 bisher noch nicht als Kompensationsflächen hergerichtet und bislang intensiv ackerbaulich genutzt wurden, ergibt sich durch die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft keinerlei Änderung in der Biotopstruktur. Mit dem Erhalt der vorhandenen Biotopstruktur ergibt sich auch für die Fauna des Gebietes keinerlei Änderung bzw. Beeinträchtigung, so dass artenschutzrechtliche Belange hier nicht betroffen sind.

Die Teilgebiete 1, 4 und 5 werden bzw. sind bereits aus der Nutzung genommen und werden für die Belange von Natur und Landschaft und zur Aufwertung des Naturhaushaltes als Kompensationsflächen hergerichtet. Mit der Darstellung dieser Teilgebiete als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden für die Fauna neue Rückzugs-, Nahrungs- und Lebensräume geschaffen und somit die Bedingungen für die Fauna verbessert. Die geplanten Maßnahmen führen insgesamt zu einer Aufwertung der Flächen für den Artenschutz, so dass auf Untersuchungen und Bestandserhebungen der Fauna verzichtet werden kann.

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Teilgebietes 4 befindet sich eine archäologische Fundstelle. Hierbei handelt es sich um den bereits eingeebneten urgeschichtlichen Grabhügel mit der Denkmalnummer 454/3277.00037-F. Darüber hinaus sind in der näheren Umgebung des Teilgebietes vier weitere archäologische Fundplätze bekannt. In den anderen Teilgebieten sind keine Bodendenkmäler oder sonstige wertvolle Kultur- oder Sachgüter bekannt. Bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen könnten, sind ebenfalls nicht vorhanden.

4.3 Prognose und Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Die Teilflächen im Plangebiet sind unbebaut und werden im Bereich der Flächen 1-3 und 5 intensiv ackerbaulich genutzt. Mit der vorliegenden Planung soll auf den Flächen 2 und 3 langfristig eine Fortführung der bestehenden Nutzung ermöglicht werden. Die Flächen 1 und 5 sollen als Kompensationsflächen für Natur und Landschaft herangezogen und in ihrer Nutzung extensiviert werden.

Auf der Fläche 4 wurden bereits Maßnahmen durchgeführt, um eine Aufwertung der Fläche für Natur und Landschaft zu erreichen.

Negative Auswirkungen auf die mögliche Erholungsfunktion der einzelnen Teilgebiete sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Auf Grund der geplanten jeweiligen Nutzung sind auf das Schutzgut Mensch bezogene Immissionen, die auf die Teilgebiete einwirken, wie bereits beschrieben, nicht zu berücksichtigen, da auf den Flächen kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung der Teilgebiete 2 und 3 und der an die jeweiligen Teilgebiete angrenzenden Flächen sind zeitweise auftretende Geruchsmissionen in allen Teilgebieten möglich. Diese sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht zu vermeiden und im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Durch die geplante Darstellung der Teilgebiete 1, 4 und 5 als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und der Teilgebiete 2 und 3 als Fläche für die Landwirtschaft werden keine Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vorbereitet.

Für die Teilgebiete 2 und 3 ergibt sich mit der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft keinerlei Änderung gegenüber dem heutigen Zustand, da diese Flächen auch bisher als landwirtschaftliche Flächen genutzt und als Kompensationsflächen noch nicht hergestellt wurden.

Das Landschaftsbild der Teilgebiete 1 und 5 wird durch die Darstellung als Fläche für Natur und Landschaft deutlich aufgewertet. Die bisher als „Grasacker“ und Ackerfläche landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten durch die künftige Umnutzung zu Flächen für Natur und Landschaft ein deutlich naturnäheres Erscheinungsbild. Die Flächen werden sich über verschiedene Entwick-

lungsstadien wie einer Stauden- bzw. Hochstaudenflur langfristig zu einem standortgerechten Gehölzbestand entwickeln. Diese natürlichen Entwicklungsstadien mit ihren verschiedenen natürlichen Landschaftselementen beleben das Landschaftsbild und sorgen dabei für eine Strukturanreicherung in der ansonsten relativ monotonen, strukturarmen Agrarlandschaft.

Das Teilgebiet 4 stellt sich bereits im heutigen Zustand als naturnahe, mit Hochstauden und Pioniergehölzen bestandene Fläche dar. Diese mit verschiedenen Strukturen angereicherte Fläche grenzt unmittelbar westlich an den Saller See.

Insgesamt wird mit der Darstellung dieser fünf Teilgebiete das Landschaftsbild in diesen Bereichen nicht verändert bzw. in Teilbereichen aufgewertet.

4.3.2.2 Boden / Wasser

Auch für den Boden- und Grundwasserhaushalt ergeben sich unter Berücksichtigung der Darstellungen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und als Fläche für die Landwirtschaft keine Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Wasser.

Die Teilgebiete 1 und 5 werden aus der heutigen intensiven ackerbaulichen Nutzung genommen. Das Teilgebiet 1 soll der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben und das Teilgebiet 5 soll in Verlängerung des unmittelbar westlich angrenzenden Waldbestandes als Laubmischwald hergerichtet werden. Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtung, ständige Bearbeitung, Dünger- und Pestizideinsatz fallen weg, so dass es in diesen Bereichen zu einer Aufwertung bzw. Verbesserung der Bodenverhältnisse bzw. -funktionen kommt. Auch die bestehende Belastung des Grundwassers durch Dünger- und Pestizideinsatz wird aufgehoben, so dass es gleichzeitig zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität kommt.

Für die Teilgebiete 2 und 3 werden durch die vorliegende Darstellung keine Veränderungen für das Schutzgut Boden / Wasser vorbereitet. Die bisher noch landwirtschaftlich genutzten Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Auch für das Teilgebiet 4 ergibt sich keinerlei Veränderung, da es im heutigen Zustand bereits als Kompensationsfläche hergerichtet ist, keiner Nutzung unterliegt und dieser Zustand beibehalten wird.

Mit den vorliegenden Darstellungen entstehen keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden / Wasser. Für die Teilgebiete 1 und 5 ergeben sich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Wasser durch die Nutzungsaufgabe.

4.3.2.3 Klima / Luft

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft sind durch die Darstellungen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und als Flächen für die Landwirtschaft ebenfalls nicht zu erwarten. Für die Teilgebiete 2 bis 4 werden durch die vorliegenden Darstellungen keine Veränderungen für das Schutzgut Klima / Luft vorbereitet. Die bisher noch landwirtschaftlich genutzten Flächen 2 und 3 werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt und die bereits als Kompensationsfläche hergerichtete Fläche 4 erfährt durch die vorliegende Planung ebenfalls keine Veränderung.

Im Bereich der Teilgebiete 1 und 5 ist durch die vorliegende Darstellung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und die sich damit langfristig hier entwickelnden Gehölzstrukturen mit einer Aufwertung der kleinklimatischen Verhältnisse zu rechnen. Diese sich entwickelnden Gehölze, als neue vertikale Verdunstungsstrukturen, wirken sich positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Staub- und Schadstoffen) aus, so dass insgesamt eine Aufwertung des Schutzgutes Klima / Luft erreicht wird.

4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Auch für die Arten und Lebensgemeinschaften ergeben sich unter Berücksichtigung der Darstellungen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und als Fläche für die Landwirtschaft keine Beeinträchtigungen, da sich die Biotopstruktur nicht verändert wie in den Bereichen der Teilgebiete 2 bis 4, bzw. es zu einer Aufwertung der Biotopstruktur kommt, wie im Bereich der Teilgebiete 1 und 5. Mit dem Erhalt der vorhandenen Biotopstrukturen ergibt sich auch für die Fauna des Gebietes keinerlei Änderung bzw. Beeinträchtigung, so dass artenschutzrechtliche Belange hier nicht betroffen sind.

Mit der Darstellung der Teilgebiete 1 und 5 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden bisher als Ackerflächen intensiv genutzte Bereiche für die Belange von Natur und Landschaft und zur Aufwertung des Naturhaushaltes als Kompensationsflächen hergerichtet. In diesen Bereichen werden für die Fauna neue Rückzugs-, Nahrungs- und Lebensräume geschaffen und die Bedingungen für die Fauna insgesamt verbessert.

4.3.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Für den wesentlichen Teil des Plangebietes ergeben sich, im Hinblick auf die angeführten Schutzgüter, durch die vorliegende Planung keine negativen Veränderungen. Auf den Teilflächen 2 und 3 soll die bestehende ackerbauliche Nutzung fortgeführt werden. Auf der Teilfläche 1 soll eine Extensivierung der Nutzung erfolgen. Im Bereich der Teilfläche 4 wurden entsprechende Maßnahmen bereits durchgeführt. Auf der Teilfläche 5 soll in Erweiterung der westlich vorhandenen Waldfläche ein standortgerechter Laubmischwald angelegt werden. Mit der Herrichtung der Teilgebiete 1, 4 und 5 als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird für die heimische Fauna neuer Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum geschaffen.

Insgesamt wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt.

4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der vorliegenden Planung sollen die Teilgebiete 2 und 3 als landwirtschaftlich genutzte Flächen verbleiben und nicht, wie bisher vorgesehen, für Kompensationsmaßnahmen für Natur und Landschaft in Anspruch genommen werden.

Im Gegenzug werden die Teilgebiete 1, 4 und 5 für eine entsprechende Nutzung als Kompensationsfläche zur Verfügung gestellt. Auf den Flächen soll eine Extensivierung sowie eine Aufforstung mit standortgerechten Laubgehölzen erfolgen, bzw. sie bleiben weiterhin als Sukzessionsfläche der natürlichen Entwicklung überlassen.

Die Samtgemeinde Lengerich ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel ausreichend Rechnung getragen ist.

4.3.2.7 Bilanzierung der einzelnen Teilgebiete

Im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Teilgebiet 3 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Diese Fläche in einer Größe von 14.091 qm steht aber für Kompensationszwecke nicht zur Verfügung und wird somit wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Als Ersatz für diese Fläche wird das Teilgebiet 1 (heutige Grasackerfläche) mit einer Flächengröße von 14.100 qm als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Mit dieser Darstellung ist die Überplanung des Teilgebietes 3 flächengleich ersetzt.

Auch das Teilgebiet 2 wurde im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Diese Fläche in einer Größe von 26.781 qm steht aber ebenfalls für Kompensationszwecke nicht zur Verfügung und wird wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf 63 % der Fläche sollten gemäß dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur 25. Änderung des FNP Blänken angelegt werden, so dass dieser Teil der Fläche mit einer Aufwertung von 1 WF (Acker) auf 4 WF (Geländemodellierung mit Blänken) bewertet wurde. Für den übrigen Teil der Fläche wurde durch einfache Nutzungsaufgabe eine Aufwertung von 1 WF (Acker) auf 3 WF (Sukzessionsfläche) berechnet. Im Bereich des Teilgebietes 2 wurde somit eine Gesamtkompensation von 70.434 WE erreicht.

Als Ersatz für das Teilgebiet 2 wird das Teilgebiet 4 (Flurstück 2/3, Flur 56, Gemarkung Lengerich) mit einer Flächengröße von 6.717 qm als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Diese Fläche kann gemäß der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aus dem Jahr 2014 und der darin abgegebenen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde mit einem maximalen Wertfaktor von 3 WF bewertet werden, so dass im Bereich dieses Teilgebietes eine Kompensation von 13.434 WE erreicht wird. Zur ursprünglich durch das Teilgebiet 2 sich ergebenden Kompensation von 70.434 WE fehlen somit noch 57.000 WE.

Diese fehlende Kompensation soll in folgenden Bereichen ausgeglichen werden:

- Flurstück 108, Flur 50, Gemarkung Lengerich (Teilgebiet 5)

Die Fläche des Teilgebietes 5 in einer Größe von 3.785 qm wird als heutige Ackerfläche mit dem Wertfaktor 1 WF bewertet. Dieses Flurstück soll als Erweiterung des unmittelbar westlich sich anschließenden Waldbestandes als Laubmischwald aufgeforstet werden. Diese Aufforstungsfläche kann dann dem Wertfaktor 3 WF zugeordnet werden, so dass sich im Bereich dieses Teilgebietes eine Kompensation von insgesamt **7.570 WE** ergibt.

- Flurstück 1, Flur 42, Gemarkung Andervenne (s. Anlage Seite 1)

Dieses Flurstück schließt unmittelbar südlich des vorher beschriebenen Flurstücks an, liegt jedoch im Gebiet der Samtgemeinde Freren und kann somit im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lengerich nicht dargestellt werden. Diese Fläche wird durch einen städtebaulichen Vertrag als Kompensationsfläche der Samtgemeinde Lengerich gesichert.

Die Fläche in einer Größe von 6.398 qm wird ebenfalls als Ackerfläche intensiv genutzt und somit dem Wertfaktor 1 WF zugeordnet. Diese Fläche wird, wie das nördlich unmittelbar angrenzende Teilgebiet 5, ebenfalls als Laubmischwaldfläche hergestellt und dann dem Wertfaktor 3 WF zugeordnet, so dass im Bereich dieser Fläche eine Kompensation von **12.796 WE** erreicht wird.

- Flurstück 8, Flur 34, Gemarkung Anderverne (s. Anlage Seite 2)

Auch dieses Flurstück befindet sich in der Samtgemeinde Freren und kann im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lengerich nicht dargestellt werden. Dieses Flurstück ist Bestandteil eines zusammenhängenden Kompensationspools, der die Flurstücke 3/2, 6, 7 und 8 umfasst. Im Bereich dieser Flurstücke sind intensiv genutzte Ackerflächen als standortgerechte Laubmischwälder hergerichtet worden und mit einer Aufwertung von 2 WF berücksichtigt. Im Bereich der Flurstücke in einer Gesamtgröße von 24.986 qm steht somit eine Kompensation in der Größenordnung von 49.972 WE zur Verfügung. Teilflächen dieses Kompensationspools wurden bereits einigen Bebauungsplänen zugeordnet.

BBP Nr. 10 e 8.090 qm / 16.180 WE

BBP Nr. 18 a 12.693 qm / 25.386 WE

Zurzeit stehen somit noch **4.203 qm / 8.406 WE** für eine Kompensation zur Verfügung. Diese werden zur Kompensation der Eingriffe im Rahmen der vorliegenden 47. Änderung des Flächennutzungsplanes vollständig vorgehalten.

- Flurstücke 17 und 6, Flur 55, Gemarkung Lengerich (s. Anlage Seite 3)

Die Flurstücke 17 und 6 wurden gemäß Schreiben des Landkreises Emsland vom 28.10.2015 als Ausgleichsflächen anerkannt. Die beiden Flurstücke in einer Gesamtgröße von 75.880 qm stellten bislang eine Nadelwaldfläche dar, die in Teilen bereits in Laubwald umgewandelt wurde.

Durch die Nutzungsänderung der o.g. Flächen in Laubwald, auf einer Teilfläche von 4 ha wird die naturschutzfachliche Wertigkeit der derzeitigen Nutzung erheblich verbessert.

Auf der Grundlage der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, die vom Niedersächsischen Städtetag herausgegeben worden ist, sind die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden, mit einer Werteinheit pro qm aufzuwerten. Damit stehen auf der Teilfläche in der Größe von 4 ha insgesamt 40.000 Werteinheiten als Kompensationspool zur Verfügung.

Den folgenden Bebauungsplänen wurden bereits Werteinheiten dieses Kompensationspools zugeordnet:

- BBP Nr. 24 „Erlenweg“ 4.742 WE
 - BBP Nr. 26 „Erlenweg II“ 7.030 WE
- 11.772 WE

Im Bereich des Kompensationspools stehen somit noch **28.228 WE** für eine Kompensation zur Verfügung. Diese werden zur Kompensation der durch die vorliegende Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig vorgehalten.

Mit der Darstellung des Teilgebietes 2 als Fläche für die Landwirtschaft fehlt eine Kompensation in der Größenordnung von 70.434 WE. Diese kann durch Bereitstellung der vorgenannten Flurstücke kompensiert werden:

• Teilgebiet 4 (Flurstück 2/3, Flur 56, Gem. Lengerich)	13.434 WE
• Teilgebiet 5 (Flurstück 108, Flur 50, Gem. Lengerich)	7.570 WE
• Flurstück 1, Flur 42, Gemarkung Andervenne	12.796 WE
• Flurstück 8, Flur 35, Gemarkung Andervenne	8.406 WE
• Flurstücke 17 und 6, Flur 55, Gemarkung Lengerich	<u>28.228 WE</u>
	70.434 WE

Schlussbilanz

Die Überplanung des Teilgebietes 3 als Fläche für die Landwirtschaft wird durch Darstellung des Teilgebietes 1 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft flächengleich ersetzt.

Die Überplanung des Teilgebietes 2 als Fläche für die Landwirtschaft wird u.a. durch Darstellung der Teilgebiete 4 und 5 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft z.T. ausgeglichen. Die übrige Kompensation erfolgt im Bereich der Samtgemeinde Freren und im Bereich der Flurstücke 17 und 6 der Flur 55 in der Gemarkung Lengerich.

Unter Berücksichtigung der durchgeführten Bilanzierung geht die Samtgemeinde Lengerich davon aus, dass der, durch die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen wird und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB entsprochen ist.

4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die vorliegende Planung wird die im Teilgebiet 4 befindliche archäologische Fundstelle (Denkmalnummer 454/3277.00037-F) nicht beeinträchtigt, da die Fläche in ihrem jetzigen Zustand belassen wird (keine Errichtung von baulichen Anlagen, keine Anpflanzungen).

Da bei den anderen Teilgebieten die bestehende Nutzung (Ackerfläche) fortgeführt wird, oder ansonsten lediglich Kompensationsmaßnahmen (Sukzession, Waldanpflanzung und –unterpflanzung) durchgeführt werden, sind auf diesen Flächen Umweltauswirkungen auf Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung oder sonstige wertvolle Sachgüter ebenfalls nicht zu erwarten.

Inwieweit archäologische Bodendenkmale im Plangebiet verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Sollten bei geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

4.3.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung auf die zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegenden Planung wird für zwei Teilgebiete die Darstellung als Flächen für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zurückgenommen und die Teilgebiete werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Gegenzug werden drei weitere Teilgebiete für Kompensationsmaßnahmen für Natur und Landschaft herangezogen und entsprechend dargestellt.

Mit diesen Darstellungen entstehen keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

4.3.5 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Teilflächen 2 und 3 für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Auf den Flächen könnte somit eine Aufwertung für Natur und Landschaft erreicht werden.

Auf den Teilflächen 1 und 5 würde dagegen die intensive ackerbauliche Nutzung fortgeführt. Mögliche negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung (Bodenverdichtung, Erosion, Stoffeinträge) würden bestehen bleiben. Das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander würde bestehen bleiben. Das Landschaftsbild mit seinen derzeitigen Sichtbeziehungen bliebe erhalten. Eine Aufwertung der Flächen für Natur und Landschaft würde nicht erfolgen.

Auf der Teilfläche 4 wurden bereits Aufwertungsmaßnahmen für Natur und Landschaft durchgeführt. Auf dieser Fläche würde sich bei Nichtdurchführung

der Planung keine Änderung ergeben. Die Fläche könnte, unabhängig von einer Darstellung im Flächennutzungsplan, aufgrund der durchgeführten Maßnahmen für eine Kompensation in Ansatz gebracht werden.

Da Kultur- und sonstige wertvolle Sachgüter im Gebiet nicht bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen auf diese Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Wie bereits erläutert, hatte der frühere Eigentümer mit den Teilgebieten 2 und 3 unmittelbar an seine Hofstelle angrenzende Flächen der Gemeinde Lengerich für Kompensationszwecke zur Verfügung gestellt. Der neue Eigentümer möchte die landwirtschaftliche Tätigkeit wieder ausweiten. Für den Betrieb ist daher aus betriebswirtschaftlicher Sicht die weitere Bewirtschaftung dieser hofnahen Flächen von besonderer Bedeutung.

Im Gegenzug werden Flächen an anderer Stelle des Gemeindegebietes für Kompensationszwecke zur Verfügung gestellt. Die Flächen sind ausreichend dimensioniert den Wegfall der Teilgebiete 2 und 3 auszugleichen.

Auf der Fläche 4 wurden konkrete Maßnahmen für Natur und Landschaft im Zusammenhang mit dem „Saller See“ bereits realisiert. Die Fläche wurde aber noch keinen konkreten Eingriffsflächen zugeordnet. Grundsätzliche Alternativen zu dieser Fläche ergeben sich somit nicht.

Auch das Teilgebiet 1 liegt südlich angrenzend zu einer für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Fläche, sodass diese sinnvoll ausgeweitet wird. An das Teilgebiet 5 grenzt unmittelbar südlich ein Flurstück an, welches im Rahmen der vorliegenden Planung ebenfalls für Kompensationszwecke zur Verfügung steht. Mit der Herrichtung dieser beiden Flurstücke kann die westlich unmittelbar angrenzende Waldfläche sinnvoll erweitert bzw. vergrößert werden.

Im Fall der Teilflächen 1 und 5 wäre alternativ auch eine Darstellung von Kompensationsflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet denkbar. Der Gemeinde stehen jedoch derzeit keine weiteren Flächen, insbesondere keine, auf denen eine höhere Aufwertung erreicht werden könnte, zur Verfügung.

Insgesamt bieten sich somit keine Alternativen zur vorliegenden Planung an.

4.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Besondere Regelungen zum Umweltschutz, wie z.B. zum Umgang mit Abfällen, sind nicht erforderlich.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vor-

sorgeprinzips zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Planung sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität jedoch nicht zu erwarten.

4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.6.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)“ zur Anwendung.

Die Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensgemeinschaften erfolgte ebenfalls verbalargumentativ.

Die Ermittlung von Gewerbelärm, Verkehrslärm und landwirtschaftlichen Immissionen war nicht erforderlich.

4.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Das Monitoring auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist unter Beachtung der Regelung des § 5 Abs. 1 BauGB zur regelmäßigen Überprüfung des Flächennutzungsplanes als dem „strategischen“ Bauleitplan zu verstehen (vgl. EAG Bau-Mustererlass der Fachkommission Städtebau, in: Schliepkorte Lfg 75, September 2004).

Hinsichtlich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die Samtgemeinde Lengerich spätestens nach 15 Jahren prüfen, ob die Darstellung noch erforderlich ist, sofern die Maßnahme bis dahin nicht realisiert ist, oder sich andere Fehlentwicklungen einstellen.

4.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen zwei für Kompensationsmaßnahmen vorgesehene Flächen (Teilgebiete 2 und 3) für eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen werden. Da die Maßnahmen noch nicht umgesetzt wurden und die Flächen auch derzeit noch intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, ergeben sich keine Änderungen.

Im Gegenzug sollen drei andere Flächen in der Samtgemeinde Lengerich (Teilgebiete 1, 4 und 5) als Kompensationsflächen bereitgestellt und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden.

Das Teilgebiet 3 kann durch das Teilgebiet 1 flächengleich ersetzt werden. Die Gesamtkompensation des Teilgebietes 2 (70.434 WE) kann durch die

Darstellung der Teilgebiete 4 und 5 nur zum Teil kompensiert werden. Weitere Kompensationsflächen liegen im Bereich der Samtgemeinde Freren und können daher nicht im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lengerich dargestellt werden. Weitere Kompensationsflächen liegen im Bereich eines Kompensationspools südwestlich von Lengerich. Sie werden durch städtebauliche Verträge gesichert.

Eine Bebauung ist in allen Teilgebieten nicht vorhanden und auch nicht vorgesehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Planung somit nicht vorbereitet.

Auf das Schutzgut Mensch bezogene Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken, sind nicht zu berücksichtigen, da im Plangebiet kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist. Erhebliche Emissionen, die von den Teilgebieten ausgehen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Da aufgrund der vorliegenden Planung (Kompensationsflächen / Flächen für die Landwirtschaft) Auswirkungen auf wertvolle Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet oder angrenzend nicht zu erwarten sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sollten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

5 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Durch die geplante Verlegung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die Neudarstellung von Flächen für die Landwirtschaft ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen (z.B. Lärm) auf das Schutzgut Mensch. Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen entstehen ebenfalls nicht.

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden. Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft ergeben sich nicht.

Negative Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser ergeben sich, aufgrund der geplanten Nutzung der Teilgebiete als Landwirtschafts- bzw. Kompensationsfläche, ebenfalls nicht.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

Durch die Planung wird einem landwirtschaftlichen Betrieb die Bewirtschaftung hofnaher Ackerflächen ermöglicht. Damit wird auch den Erfordernissen des Klimaschutzes (kurze Betriebswege) Rechnung getragen.

Wesentliche andere Belange, als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Mit der Planung wird sowohl den Belangen der Land- und Forstwirtschaft als auch den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung getragen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

6 Verfahren

a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Samtgemeinde Lengerich hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 28.11.2016 bis 03.01.2017 öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Lengerich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

d) Feststellungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Feststellungsbeschlusses vom 26.01.2017.

Lengerich, den

Samtgemeindebürgermeister

Anlagen

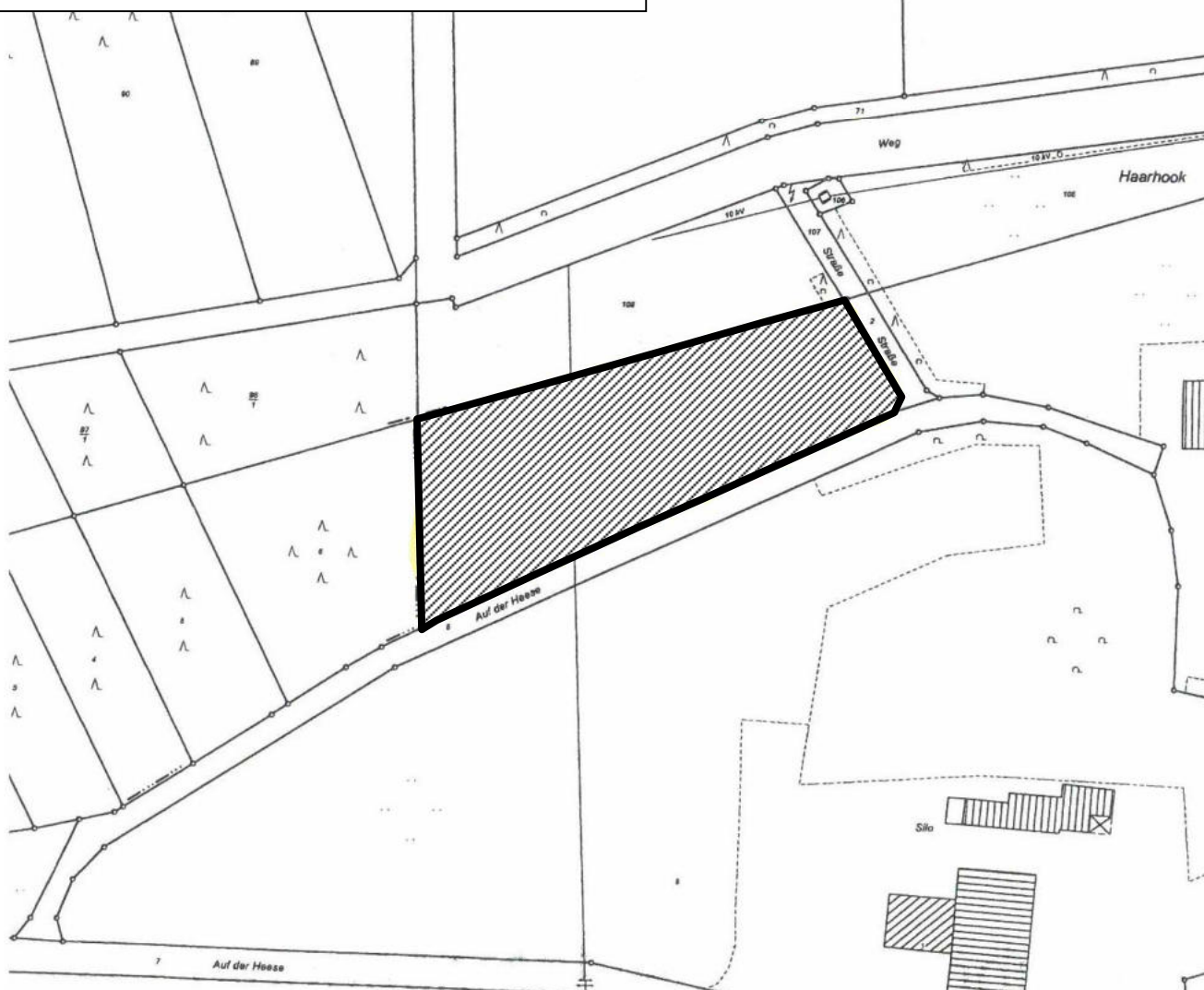
Darstellung der weiteren Kompensationsflächen

Kompensationsfläche

Flurstück 1, Flur 42, Gemarkung Andervenne
Gesamtgröße: 6.398 qm

Flurstück wird als standortgerechte
Laubmischwaldfläche hergerichtet

zur Verfügung: **6.398 qm / 12.796 WE**

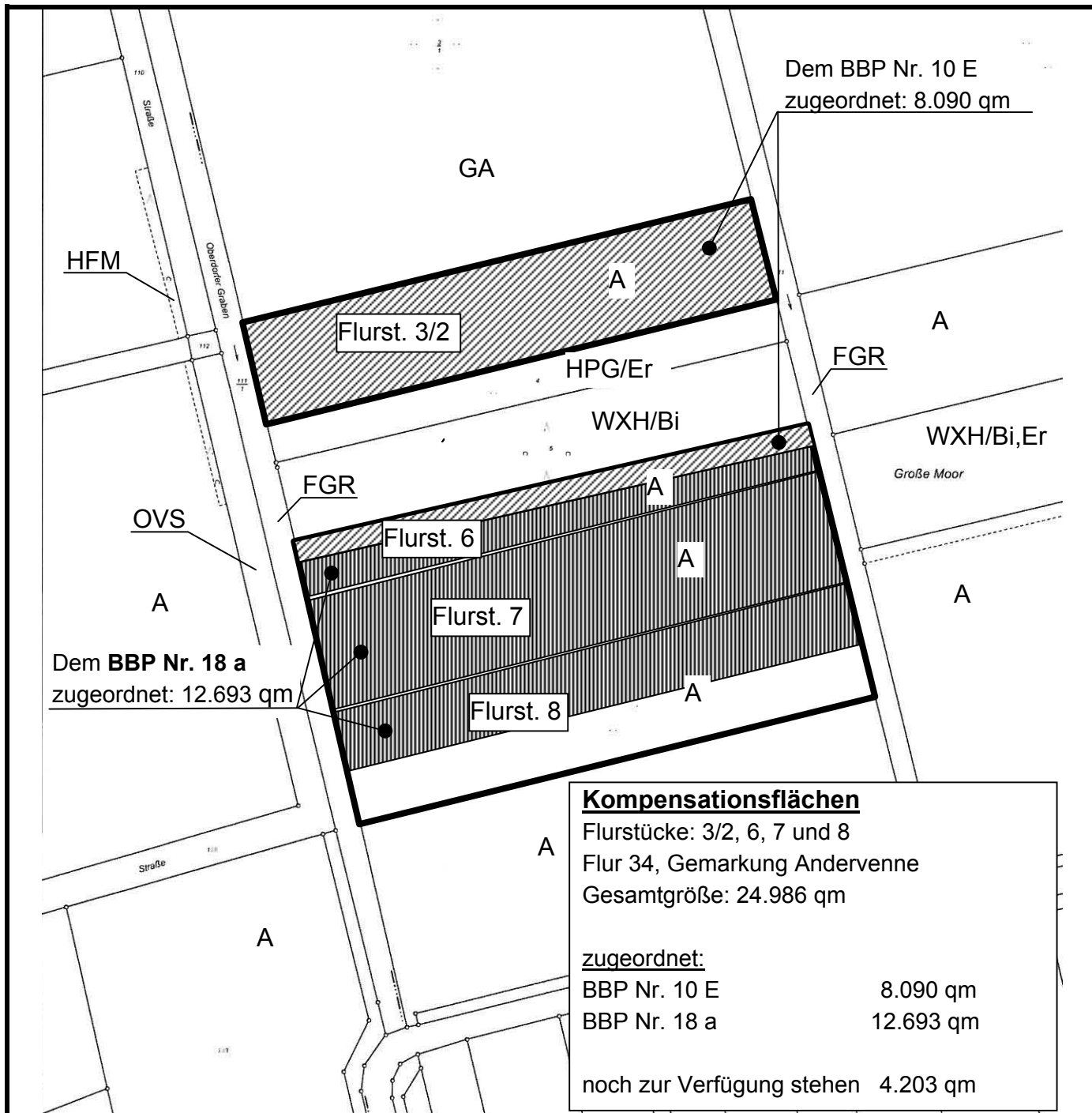


Samtgemeinde Lengerich

Anlage
der Begründung
zur
**47. Änderung des
Flächennutzungsplanes**
(Kompensationsflächen in Handrup und
Lengerich)

Kompensationsmaßnahme

Übersicht

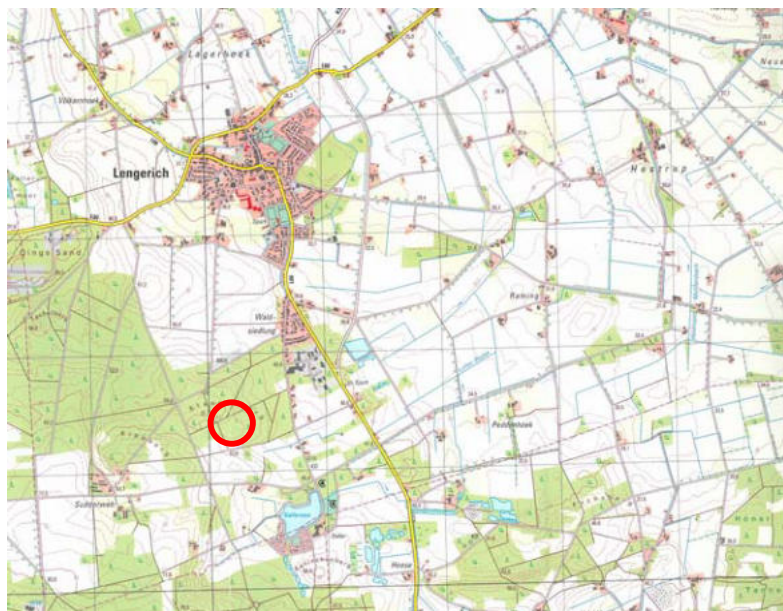
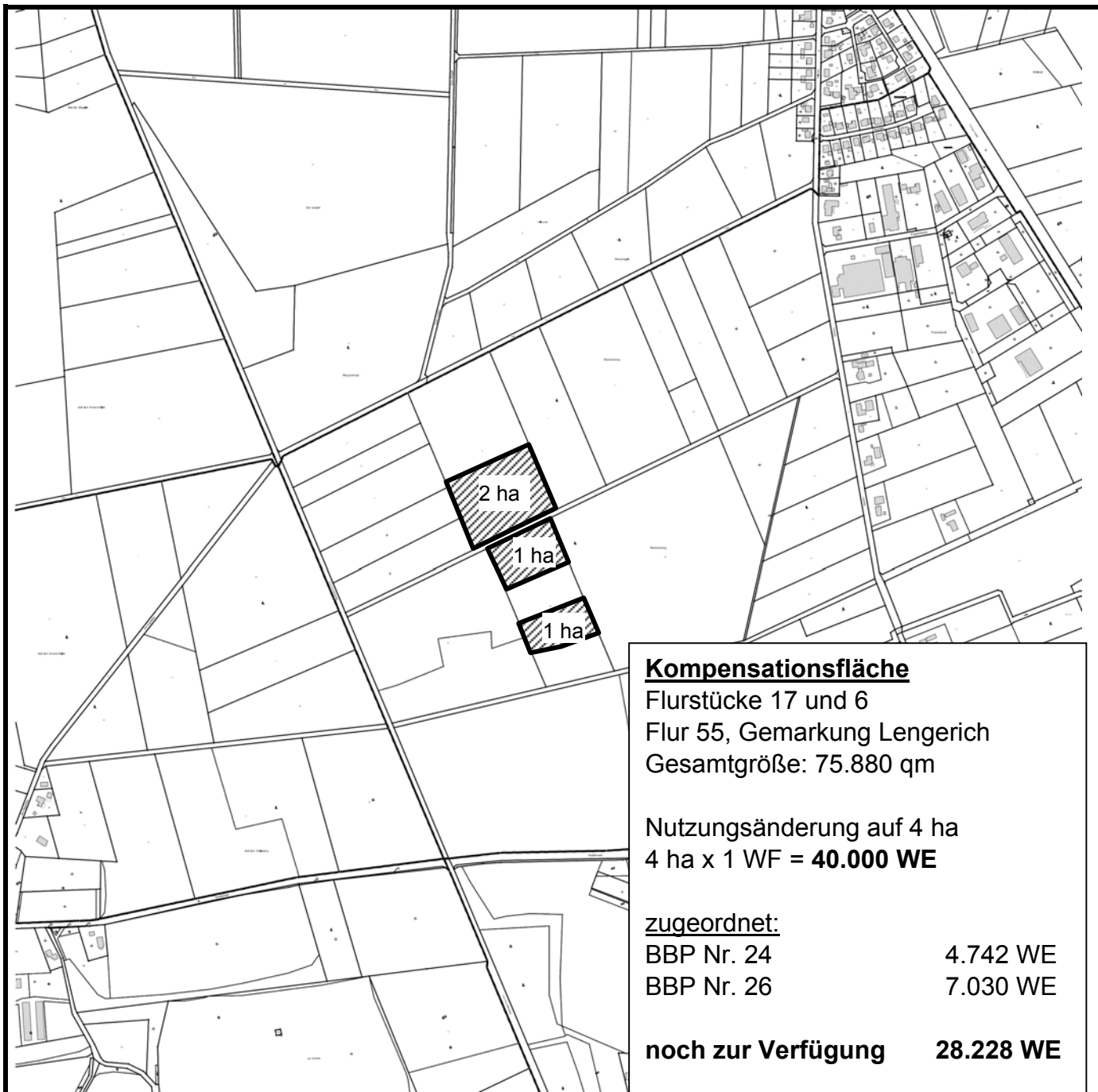


Samtgemeinde Lengerich

Anlage
der Begründung
zur
**47. Änderung des
Flächennutzungsplanes**
(Kompensationsflächen in Handrup und
Lengerich)

Kompensationsmaßnahme

Übersicht



Samtgemeinde Lengerich

Anlage
 der Begründung
 zur
**47. Änderung des
 Flächennutzungsplanes**
 (Kompensationsflächen in Handrup und
 Lengerich)

Kompensationsmaßnahme

Übersicht